

SATZUNG

des Gehörlosen Turn- und Sportverein Dortmund 1917 e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Gehörlosen Turn- und Sportverein 1917 e.V." nachstehend GTSV Dortmund 1917" genannt.
2. Der GTSV Dortmund 1917 hat seinen Sitz in Dortmund

§ 2 Zweck

1. Der GTSV Dortmund 1917 e.V. hat die Aufgabe, den Sport zu pflegen und zu fördern und damit der Gesundheit der schaffenden Menschen zu dienen.
2. Der GTSV Dortmund 1917 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.Januar bis zum 31.Dezember

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ableben
 - c) AusschussDer Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres bis zum 15.November zulässig.
4. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied ausgeschlossen werden bei
 - a) gröblichem Verstoß gegen die Satzung des GTSV Dortmund 1917 oder gegen Anordnung der Vereinsorgane
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) Nichtzahlung des Beitrages
5. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Versammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist spätestens am 15.März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren erhoben.
3. Aufnahmegebühren und Beiträge sind Bringschulden.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahmegebühr und oder den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keinen Beitrag.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich zuzuleiten.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) Feststellung der Anwesenden
 - b) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
3. Der amtierende Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden kann auch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung leiten. Für die Behandlung der Tagesordnungspunkte, Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes, wählt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.
4. Jedes Mitglied vom 18.Lebensjahr an ist stimmberechtigt.
5. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit des anwesenden Stimmberechtigten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleitern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Die Einladung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte beinhalten.
2. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. im Übrigen gelten die Festlegungen nach §7 Absätze 3,4,5 und 6.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist. Er arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1.Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahrs.
4. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Verein durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
6. Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie die Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Jugendabteilung.

§ 10 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend.
2. Die Abteilungsversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden.

4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Kassenprüfer der zurzeit bestehenden Abteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Die Spiel, Sport und Strafordnungen der Abteilungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Sie werden erst mit der Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister wirksam.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung beschließt nur die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die vorstehende Satzung wurde am 08.März 1985 durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen und der Verein soll ausdrücklich, durch einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder, in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Satzungsänderungen eines eingetragenen Vereins werden nicht nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sondern erst mit der Eintragung dieses Beschlusses in das Vereinsregister wirksam.

Vorstehender Verein wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter VR 3314 am 23.März 1985 eingetragen.

Dortmund, den 23.Mai 1985

Amtsgericht
(Purschke)

Rechtspfleger